

Haufe Business Tools

Haufe Vertragsgestaltung

Vertragsbeziehungen einfach, schnell und rechtssicher gestalten

1. Auflage

Haufe Vertragsgestaltung

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Haufe-Lexware Freiburg 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 648 02037 1

Leseprobe

Vorbemerkung

Telearbeit leistet, wer mit einer gewissen Regelmäßigkeit außerhalb des Betriebs in einer selbstgewählten oder vom Arbeitgeber bereitgestellten Arbeitsstätte einfache oder qualifizierte Tätigkeiten an EDV-Anlagen verrichtet und dabei durch moderne Informations- und Kommunikationstechniken mit dem Betrieb des Arbeitgebers/Auftraggebers verbunden ist. Telearbeit kann im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses (also als Arbeitnehmer) oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Werkvertrages, als Heimarbeiter, freier Mitarbeiter oder selbstständiger Unternehmer geleistet werden. Entscheidend für die rechtliche Einordnung der Telearbeit ist nicht die formalrechtliche Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit, sondern die tatsächliche Durchführung.

Unterliegt der Telearbeiter dem uneingeschränkten Weisungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich Art, Ort und Zeit der zu leistenden Tätigkeit, leistet er also im Wesentlichen fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit, ist er in die betriebliche Organisation eingebunden (auch im Wege der Vernetzung), ist er als

Telearbeitsvertrag

Zwischen

.(im Folgenden "Firma")

und

Frau/Herrn. (im Folgenden "Arbeitnehmer")

wird folgender Arbeitsvertrag über Telearbeit vereinbart:

§ 1 Beginn des Anstellungsverhältnisses / Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom. als. eingestellt. Die einzelnen zum Aufgabenbereich gehörenden Tätigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten und zum Vertrag gehörenden Stellenbeschreibung.[1]

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall auch andere ihm zumutbare Tätigkeiten zu übernehmen. Eine Gehaltsminderung darf hiermit jedoch nicht verbunden sein.[2]

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen.[3]

§ 2 Arbeitsort / Ausstattung

Der Arbeitnehmer übt seine Tätigkeit in einem separaten Arbeitszimmer in seinen eigenen Räumlichkeiten in. aus. Die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitszimmers erfolgt durch die Firma. Hierzu werden ein gesonderter Mietvertrag sowie ein gesondertes Bestandsverzeichnis.